

Begründung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 – Reisen Ahornweg

Auf Grund von Anträgen von Grundstückseigentümern hat der Gemeinderat Eitting beschlossen, den o.g. Bebauungsplan zu ändern.

Unter Ziffer 2.2 der Festsetzungen durch Text ist pro Doppelhaushälfte nur eine Wohnung zulässig. Das Maß der baulichen Nutzung mit II Vollgeschossen ist zwingend. Bei einer Grundfläche von 85 qm (EG+OG+DG) ergibt es eine Wohnung von ca. 160 qm.

Auf Grund des demographischen Faktors ist es wünschenswert, dass Jung und Alt in einem Haus in zwei getrennten Wohnungen leben können.

Die erforderlichen Stellplätze für zwei Wohneinheiten können nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Eitting eingehalten werden.

Bei den Grundstücken handelt es sich um Gebäude, bei denen eine Bebauung E+I+D zulässig ist. Bei allen anderen Grundstücken ist nur eine Bebauung E+D erlaubt.

Der Bebauungsplan Nr. 24 – Reisen Ahornweg soll in nachfolgenden Punkten geändert werden:

Die Ziffer A 2.2 der Festsetzungen durch Text erhält folgenden neuen Wortlaut:

Maximal zulässige Wohneinheiten:

Bei den Parzellen 9, 10, 12 und 13 (DHH, E+D) eine Wohneinheit

Bei den Parzellen 1, 2, 5 und 6 (DHH, E+I+D) zwei Wohneinheiten

Bei den Parzellen 3, 8 und 11 (EH, E+D) zwei Wohneinheiten

Bei den Parzellen 4 und 7 (EH, E+I+D) drei Wohneinheiten

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Stellplätze nach der Stellplatzsatzung nachgewiesen werden (Ziffer 9 der Festsetzungen durch Text).

Die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.09.2002 und der 1. Änderung in der Fassung vom 17.02.2004 gelten unverändert weiter.

Eitting, 19.02.2008



Kammerbauer
1. Bürgermeister